

Werk

Titel: Die Charakteristischen Merkmale der neuen Kapitalertragsteuer

Autor: Maier, K. H.

Ort: Tübingen

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0076|log32

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

DIE CHARAKTERISTISCHEN MERKMALE DER NEUEN KAPITALERTRAGSTEUER.

Von

Dr. K. H. MAIER (Hamburg).

Es ist ein alter Grundsatz der deutschen Steuerlehre und Steuerpraxis, daß das Einkommen aus Besitz steuerlich stärker zu belasten ist als das Einkommen aus Arbeit. Diese Forderung wurde in der Weise verwirklicht, daß Besitz- und Arbeitseinkommen von gleicher Höhe zwar dieselbe Einkommensteuer zu entrichten hatten, aber das Besitzeinkommen daneben noch mit einer Ergänzungssteuer belegt wurde, die teils nach dem Vermögen (Vermögenssteuer), teils nach dem Ertrage des Vermögens (Ertragssteuern, nämlich Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer), bemessen wurde. Der innere Grund einer Vorausbelastung des Besitzeinkommens liegt darin, daß es leistungsfähiger ist als das Arbeitseinkommen, da der Besitzer von Vermögen nicht in gleichem Maße wie der auf reines Arbeitseinkommen Angewiesene auf Ersparnisse und Rücklagen für sich und seine Angehörigen Bedacht zu nehmen hat. Ein Fabrikbesitzer mit einem Jahreseinkommen von Mk. 100000 ist leistungsfähiger als ein vermögensloser Arzt mit gleichem Einkommen aus der ärztlichen Praxis. Eine weitere Rechtfertigung der Vorausbelastung des Besitzeinkommens liegt in dem besonderen Interesse, das der Inhaber des Besitzes am Staat und seinen Einrichtungen hat. Denn während das reine Arbeitseinkommen keines Vermögensschutzes des Staates bedarf, sind Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Geldkapital in hervorragendem Maß auf diesen Schutz angewiesen.

Diesen Erwägungen hat auch die neue Reichssteuergesetzgebung Rechnung getragen. Sie belegt jedes Einkommen ohne Rücksicht auf die Quelle, aus der es entspringt, mit der

Einkommensteuer (bei den juristischen Personen Körperschaftsteuer genannt). Das Besitzeinkommen wird außerdem noch durch Ertragssteuern belastet, nämlich durch die Grund- und Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Kapitalertragssteuer. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sollen dabei nach dem Landessteuergesetze den Ländern und Gemeinden überlassen bleiben, während das Reich sich einstweilen damit begnügt hat, die Kapitalertragssteuer für sich in Anspruch zu nehmen. Maßgebend für diese Zuweisung der Ertragssteuern an verschiedene Steuergläubiger war der Gedanke, daß der Grund- und Gebäudebesitz sowie der Gewerbebetrieb mit dem Lande und der Gemeinde, in denen sie liegen oder betrieben werden, enger verbunden sind als mit dem Reiche, während der Kapitalbesitz in überwiegendem Umfange mit dem Wohl und Wehe des Reiches verknüpft ist. Von den Ertragssteuern wird daher nur die im folgenden zu behandelnde Kapitalertragssteuer als Reichssteuer erhoben.

Diese Kapitalertragssteuer hat einen grundsätzlich anderen Charakter als die bisher in Deutschland vom Kapitalertrage erhobenen Steuern. Die fiskalische Absicht, möglichst hohe Beträge aus der Steuer herauszuziehen, hat das Wesen der Steuer derart verändert, daß sie mit den früheren Steuern vom Kapitalertrag in der Hauptsache nur noch den Namen gemein hat.

Die wichtigste Neuerung, die das neue Kapitalertragssteuergesetz eingeführt hat, ist die Erfassung der Steuer an der Quelle. Dieses Prinzip des Schöpfens an der Quelle ist das Merkmal, das der neuen Kapitalertragssteuer das charakteristische Gepräge verleiht. Aus ihm ergeben sich die übrigen Merkmale, welche die neue Steuer grundsätzlich von den früheren landesrechtlichen Kapitalertragssteuern unterscheiden. Sie sind gewissermaßen nur die Ausstrahlungen des Quellenprinzips. In bewußter Anlehnung an die englische Gesetzgebung schreibt das Gesetz vor, daß der S c h u l d n e r der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung des Gläubigers zu entrichten hat. Der Hypothekenschuldner, der Schuldner eines Darlehens, die Bank, die Sparkasse, die Dividende ausschüttende Aktiengesellschaft sind also Organe der Steuerverwaltung geworden und als solche verpflichtet, die Steuer an das Reich zu entrichten, und berechtigt, sie bei Bezahlung der Zinsen usw. abzuziehen. Das Quellenprinzip

ist zweifelsohne geeignet, höhere Steuererträge zu bringen, als die bisher in Deutschland üblich gewesene Steuerpraxis der Veranlagung des Steuerpflichtigen. Denn derjenige, der die Steuer nach gesetzlicher Vorschrift für einen andern zahlt, hat kein Interesse, die Steuer zu hinterziehen, während bei der gesunkenen Steuermoral in Deutschland allerdings in erheblichem Umfange damit zu rechnen ist, daß bei direkter Veranlagung der Fiskus einen beträchtlichen Teil der Steuern nicht erhalten würde. Der Grundsatz des Schöpfens an der Quelle hat daher zunächst etwas Bestechendes an sich. So sehr er aber auch die Interessen des Fiskus wahrt und schützt, so sehr ist das Prinzip geeignet, berechnete Interessen der Steuerzahler zu beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung erfolgt in der Tat in bedeutsamer Weise nach zwei Richtungen. Das die Erhebung der Steuer betreffende Quellenprinzip, also ein Grundsatz von zunächst nur formaler Bedeutung, hat nämlich die materielle Ausgestaltung der Steuer tiefgreifend beeinflußt. Wir können also hier die interessante Beobachtung machen, daß ein Formalprinzip bedeutungsvolle materielle Wirkungen zur Folge hat.

Die Einwirkung des Quellenprinzips zeigt sich zunächst in folgendem: Nach dem bisherigen Landessteuerrechte war der Steuerpflichtige berechtigt, von dem ihm zufließenden Kapitalerträge (Aktivzinsen, Aktivdividenden) die von ihm zu entrichtenden Zinsen und Renten (Passivzinsen, Passivrenten) abzuziehen, so daß nur der nach Abzug der passiven Kapitalerträge verbleibende Rest der aktiven Kapitalerträge der Besteuerung unterworfen war. Diese Besteuerungsart setzte voraus, daß nicht die einzelnen Kapitalanlagen, sondern die Gesamtheit der einer Person zufließenden Zinsen und Dividenden der Besteuerung unterworfen war. Dieser Abzug der Passivzinsen und Passivrenten entsprach dem obersten steuerlichen Grundsatz der Gerechtigkeit, da ein innerer Grund für die Besteuerung nicht vorhanden ist, wenn und soweit die sich in einem aktiven Kapitalvermögen offenbarende Leistungsfähigkeit durch ein gegenüberstehendes Passivvermögen wieder aufgehoben wird. Man wird nicht behaupten dürfen, daß es den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, wenn der Besitzer eines Kapitals von Mk. 200000 für die Zinsen aus diesem Kapital Ertragssteuer zu bezahlen hat, obwohl er Mk. 300000 Schulden hat und für diesen Betrag einen höheren Zinsbetrag zu entrichten hat, als er selbst bezieht.

Es leuchtet ein, daß in diesem Falle der Kapitalbesitzer, der aus den Mk. 200000 einen Zinsbetrag von z. B. Mk. 8000 bezieht, nicht leistungsfähiger ist, als ein gleich hohes schuldenfreies Arbeitseinkommen, so daß es nicht gerechtfertigt erscheint, bei ihm eine die allgemeine Einkommenssteuer ergänzende Vorbelastung mit einer besonderen Steuer (Kapitalertragssteuer) eintreten zu lassen. Das frühere Landessteuerrecht hat daher die Abzugsfähigkeit der Passivzinsen als selbstverständlichen Grundsatz angesehen.

Es ist nun ein wichtiges materielles Merkmal des neuen Reichskapitalertragssteuergesetzes, daß es den Abzug der Schuldzinsen nicht gestattet. In dem angeführten Beispiel muß daher der Kapitalbesitzer die Kapitalertragssteuer bezahlen. Dies ist die unmittelbare Folge des Prinzips des Schöpfens an der Quelle. Denn den Gegenstand der Besteuerung bildet nach dem neuen Rechte nicht die Gesamtheit der Erträge, sondern die einzelnen Kapitalanlagen, deren Betrag gleich an der Quelle erfaßt wird. Wenn der Schuldner die Steuer vorschußweise entrichten muß, ist ein Abzug der Passivzinsen schon technisch unmöglich, da der Schuldner die steuerliche Leistungsfähigkeit seines Gläubigers nicht kennen und beurteilen kann. Eine so gestaltete Steuer wird natürlich weit höhere Erträge bringen, als die alten Steuersysteme es vermochten. Aber die mangelnde Berechtigung zum Abzuge der Passivzinsen hat zur Folge, daß die Steuer in weiten Bevölkerungsschichten als eine ungerechte Steuer empfunden wird. Außerdem ist es sehr zweifelhaft, ob das Ergebnis eines geringeren Steuerertrages, den die Gestattung des Schuldzinsenabzuges mit sich bringt, nicht doch automatisch dadurch eintreten wird, daß die Steuerpflichtigen bestrebt sein werden, die Schulden mit den zur Verfügung stehenden Kapitalanlagen heimzuzahlen. Es ist doch sehr naheliegend, daß, um auf das obige Beispiel zurückzukommen, der Kapitalbesitzer die Schuld mindestens teilweise, z. B. in Höhe von Mk. 100000, zurückzuzahlen bestrebt sein wird, um dadurch Steuer zu sparen. Es ist also damit zu rechnen, daß sich die Tendenz bemerkbar machen wird, für die Kapitalertragssteuer nur die Ueberschüsse des aktiven über das passive Kapitalvermögen übrigzulassen.

Die zweite bedeutsame Folge des Quellenprinzips ist das Fehlen einer Progression. Die

früheren Landessteuergesetze, nach denen die Gesamtheit der in der Hand des Steuerpflichtigen zusammenfließenden Kapitalerträge den Gegenstand der Steuer bildeten, waren in der Lage, einen der geringeren oder größeren Leistungsfähigkeit angepaßten verschiedenen, also progressiven Steuerfuß anzuwenden. Da nach dem Kapitalertragssteuergesetze die einzelne Kapitalanlage besteuert wird, ist eine Berücksichtigung des verschiedenen Grades der Leistungsfähigkeit im Steuerfuß nicht mehr möglich. Daraus erklärt es sich, daß die Höhe der Steuer gleichmäßig 10% beträgt, so daß der Millionenertrag mit dem gleichen Maße gemessen wird, wie die Bezüge des kleinen Rentners. Auch diese Tatsache wird als Ungerechtigkeit empfunden. Die steuerliche Leistungsfähigkeit steigt mit der Höhe des Kapitalertrages nicht nur absolut, sondern auch relativ. Die Gerechtigkeit, das oberste Prinzip auf dem Gebiete des Steuerwesens, verlangt daher, daß der Steuerfuß mit der Höhe des Ertrags fortschreitet (Progression des Steuerfußes). Nach dem Kapitalertragssteuergesetz ist er jedoch eine konstante Größe. Kleine mittlere und hohe Erträge werden daher gleichmäßig prozentual besteuert. Angenommen, daß A für einen Kapitalertrag von Mk. 1000 Mk. 100 Steuer entrichtet; B für einen solchen von Mk. 5000 Mk. 500 und C für einen solchen von Mk. 10000 Mk. 1000, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die gebrachten Opfer von A, B und C nicht als gleichmäßig empfunden werden. A wird die Steuerbelastung weit drückender empfinden, als B oder gar als C.

Da als direkte Steuern diejenigen zu betrachten sind, die nach der Leistungsfähigkeit des Zensiten erhoben werden, die Leistungsfähigkeit aber nur dann entsprechend berücksichtigt wird, wenn die Steuer progressiv ist, kann nicht anders geurteilt werden, als daß die heutige Kapitalertragssteuer als direkte Steuer vom Einkommen nicht angesprochen werden darf. Allerdings ist sie auch keine indirekte Steuer, da die Leistungsfähigkeit wenigstens nicht grundsätzlich unbeachtet bleibt. Denn durch die Anwendung des gleichmäßig prozentualen Steuerfußes findet eine solche Berücksichtigung statt. Aber sie ist eben nicht genügend. Die Kapitalertragssteuer ist daher in der Gestalt, die ihr das neue Gesetz gegeben hat, eine reine Ertragssteuer, die sich auf der Grenzlinie zwischen direkten und indirekten Steuern befindet.

Die beiden geschilderten Mängel von grundsätzlicher Be-

deutung (kein Schuldzinsenabzug, keine Progression) werden in der Praxis naturgemäß große Härten nach sich ziehen. Um wenigstens einigermaßen ein Gegengewicht dagegen zu schaffen, wurde in das Einkommensteuergesetz die Bestimmung aufgenommen, daß die (mindestens Mk. 5 betragende) Kapitalertragssteuer auf die Einkommensteuer in bestimmten Grenzen angerechnet wird, wenn der Steuerpflichtige 60 Jahre alt ist, oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten und wenn das Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen zusammensetzt. Ob diese Vorschrift des Einkommensteuergesetzes geeignet ist, die grundsätzlichen Mängel der Kapitalertragssteuer in erheblicherem Umfang auszugleichen, muß die Praxis erweisen.
